

«Bin ich versichert?»

Das versicherbare Interesse nach neuem VVG

gbf Transportanlass 2025

Lars Gerspacher
10. September 2025

Der Ölmagnet



Der Ölmagnat

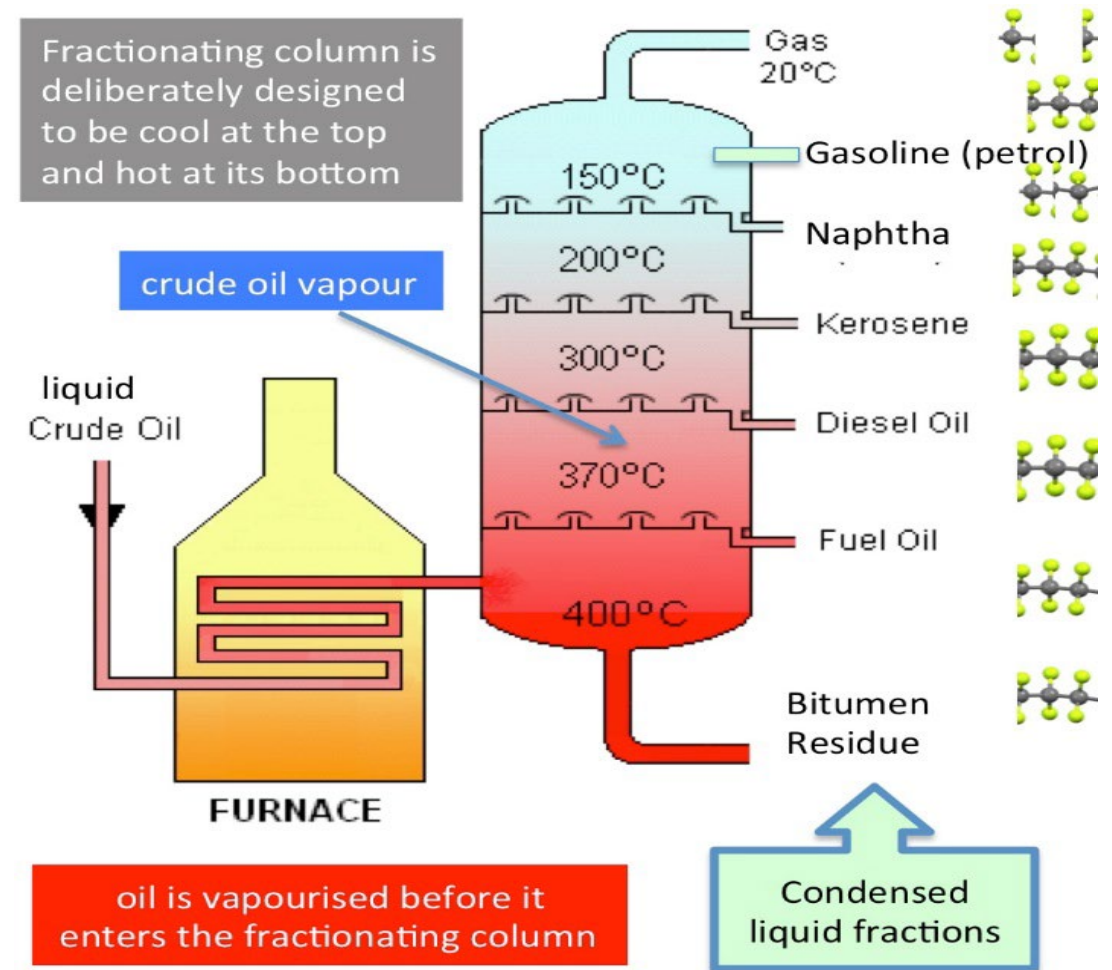
- Verkäufer handelt mit Ölprodukten und verkauft laufend Waren an Käufer. Käufer ist grösster Einzelhändler von Benzin und Diesel in Albanien.
- Verkäufer/Kreditgeber gewährt Darlehen zur Finanzierung der von ihm verkauften Ware über ca. USD 20 Mio.
- Pfandhalter, Verkäufer/Kreditgeber und Käufer/Schuldner schliessen ein Collateral Management Agreement (CMA) ab.
- Pfandhalter der Ware ist ein Inspektionsunternehmen aus der Schweiz.
- Zweck des CMA: Sicherstellung der Rückzahlung der ausstehenden Darlehen durch Verpfändung der Waren zugunsten des Verkäufers.
- Verschiedene Schiffe verladen sog. Virgin Naphtha im Nahen Osten für den Transport nach Albanien.



Der Ölmagnet

Virgin Naphtha:

- Erste Prozessstufe in einer Erdölraffinerie ist die Rohöldestillation.
- Rohöl wird auf etwa 350 bis 400 Grad erhitzt.
- In einer Destillationskolonne trennen sich die Bestandteile nach ihrem Siedepunkt.
- Die leichten Fraktionen steigen nach oben, die schwereren bleiben weiter unten.
- Die leichten Fraktionen steigen nach oben, die schwereren bleiben weiter unten.
- Das Überkopf- Flüssigdestillat dieser Einheit wird als Virgin oder Straight- Run Naphtha bezeichnet.
- U.a. für Blending genutzt: Zur Volumenerhöhung wird Virgin Naphtha direkt oder nach Veredelung mit Motorbenzin gemischt.



Der Ölmagnat

- Virgin Naphtha wurde in Albanien von den Schiffen direkt in die verpfändeten Tanks getankt.
- Pflicht des Pfandhalters am Naphtha: Überwachung der Ein- und Ausgänge sowie Freigabe der Lieferungen an den Schuldner auf Anweisung des Kreditgebers.
- Zwei Inspektoren des Pfandhalters reisen regelmässig nach Albanien, erstellen Bericht und bestätigen, dass alles in Ordnung (d.h. die Ware in den Tanks) war.
- Einen Monat später sind alle Tanks leer; die Ware war schon verkauft und der Kreditnehmer nicht in der Lage, den ausstehenden Kredit zurückzuzahlen.
- Kreditgeber hält den Pfandhalter haftbar.
- Pfandhalter meldet den Fall seinen Versicherern.
- Police ist eine kombinierte Sach- und Haftpflichtversicherung.



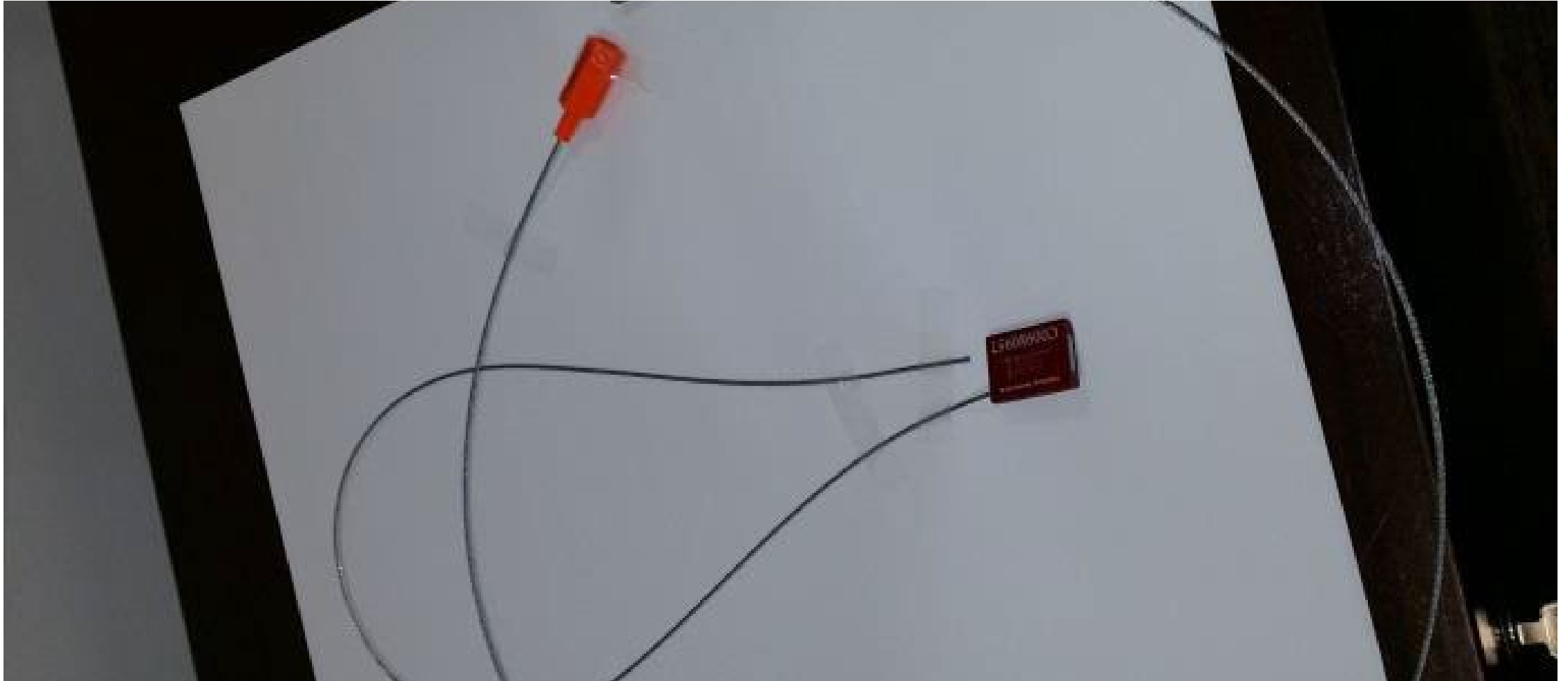
Albanian Oil Tycoon Arrested in Switzerland

May 10, 2016, Tuesday @ 10:46 in World | Views: 271

Der Ölmagnet



Der Ölmagnet



Der Ölmagnat

- Das betreffende CMA enthält eine Verpflichtung des Pfandhalters, die Waren gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- Der Käufer war aber zur Zeit des Verschwindens bereits Eigentümer der Ware.
- Die Police untersteht schweizerischem Recht, obwohl das ursprüngliche Bedingungswerk aus dem Londoner Markt stammt.
- Kreditgeber macht keine Ansprüche aus der Sachversicherung gegen den Versicherer geltend, sondern verklagt den Pfandhalter auf Schadenersatz.
- Deckt die Police die potenzielle Haftung des Pfandhalters?

Bestimmung im CMA

The Receiver is the owner of Goods as described in the frame of this Agreement.

Custodian is to arrange insurance cover for the Goods subject to this CMA with first class insurers for the declared insurance value against all risks of physical loss or damage as per Institute Cargo Clauses A CL 275.

The Lender shall be named loss payee or assignee in respect of the Goods covered by the insurance.

Der Ölmagnat

Die relevanten Bestimmungen der
Police

Contingent

Where cover hereon is contingent only, i.e. Insured is not instructed to arrange insurance cover, then Insured is covered in respect of legal and/or contractual liability the Insured may have under the terms of the Collateral Management Agreement for loss/damage to the subject matter insured. In no circumstance will this insurance be deemed or contribute as double insurance. Premium for contingent cover 66.6667% of schedule rates, or as agreed elsewhere herein.

Insured:

[REDACTED] and/or Associated and/or Affiliated and/or Interrelated and/or Subsidiary Companies and/or Corporations as they now are or may hereafter be created and/or constituted and/or acquired and/or for whom the Insured receive instructions to insure and/or for whom the Insured have or assume a responsibility, as their respective rights and interests may appear hereinafter known as the Insured.

Interest:

On goods and/or merchandise and/or cargo and/or stock and/or interest of all descriptions including freight and/or taxes and/or duty and/or other charges for which they are responsible to insure and/or for which they may be held legally and/or contractually liable for under the terms of the Collateral Management Agreement.

Conditions:

Subject to the Institute Commodity Trades Clauses (A) Cl. 275 dated 5/9/83 and/or Institute Cargo Clauses (A) Cl. 252 dated 1/1/82 and/or Institute Frozen Food Clauses (A) Cl. 263 dated 1/1/86 with frozen meat exclusion deleted and Clause 8, Duration amended to reflect attachment being once goods have entered cold storage and cease once goods have been released from cold store in accordance with the relevant Collateral Management Agreement.

Die Klauseln nach englischem und nach Schweizer Recht

Englisches Recht:

- Entweder Sachversicherung oder Haftpflichtversicherung; nicht beides gleichzeitig.
- Wird eine Sachversicherung abgeschlossen (z. B. wenn das CMA den Pfandhalter hierzu verpflichtet), ist der Pfandhalter auch als solcher mitversichert („interest of all descriptions“), obwohl er nicht Eigentümer der Waren ist.
- Der Pfandhalter handelt als „Bailee“ im Interesse des Wareneigentümers.
- Ist der Pfandhalter mitversichert und wird für den Verlust dieser Waren haftbar gemacht, kann er selbst einen Anspruch aus der Sachversicherung für den Warenverlust geltend machen.

Schweizer Recht (vor Revision VVG):

- Auch hier gilt das Konzept des „entweder/oder“.
- Gegenstandslehre herrschend unter altem VVG.
- Knüpft am sachenrechtlichen Eigentum der zu versichernden Sachen an.
- Bei der Sachversicherung ist grundsätzlich nur der Eigentümer der verlorenen/beschädigten Sache versichert, der Ansprüche geltend machen kann (Vorrang der Theorie des Sachinteresses).
- Sollen weitere Parteien mitversichert sein, muss die Police eine klare Regelung über deren zusätzliche Interessen treffen.
- Jahrzehntelanger Lehrstreit darüber, ob die Interessenlehre nicht besser sei.

Das Resultat

- Pfandhalter ist nicht Eigentümer der Ware und hat damit kein versichertes Interesse an der Ware nach der Gegenstandslehre; daher keine Sachversicherung zu seinen Gunsten.
- Versichert unter der Sachversicherung war nur der albanische Käufer/Kreditnehmer als Eigentümer der Ware. Hat aber keine Ansprüche, da Schaden vorsätzlich verursacht.
- Kreditgeber hatte nur Rolle des «Loss Payee» bzw. «Assignee», d.h. keine besseren Rechte als der Käufer; d.h. auch keine Deckung für den Kreditgeber unter der Sachversicherung.
- Die Haftpflicht des Pfandhalters ist unter der Police unter diesen Umständen auch nicht versichert, da diese nur «contingent» ist und für den Fall gilt, dass der Pfandhalter **nicht** zur Beschaffung der Sachversicherung verpflichtet war.



Wie sieht es nach neuem VVG aus?



Wie sieht es nach neuem VVG aus?

aArt . 48 VVG (im Teil zur Sachversicherung)

Gegenstand der Schadensversicherung kann **jedes wirtschaftliche Interesse** sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

Art. 16 Abs. 1 VVG (bei den allgemeinen Bestimmungen)

Gegenstand der Versicherung ist ein **versicherbares Interesse des Versicherungsnehmers** (Versicherung für eigene Rechnung) **oder eines Dritten** (Versicherung für fremde Rechnung). Sie kann sich auf die Person, auf Sachen oder auf das übrige **Vermögen des Versicherungsnehmers** (Eigenversicherung) **oder eines Dritten** (Fremdversicherung) beziehen.



Botschaft zum VVG, BBI 2017, S. 5116, zu Art. 16:

Wie die meisten europäischen Rechtsordnungen folgt auch der vorliegende Entwurf dogmatisch der sogenannten Interessentheorie, was bedeutet, dass der Gegenstand der Versicherung durch ein spezifisches Interesse bestimmt wird, das versichert werden soll. Interessenträger ist dabei, wer rechtlich den Schaden tragen müsste, wenn kein Versicherungsvertrag bestünde. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass neben dem Eigentum auch andere rechtliche Beziehungen einer Person zu einer Sache bestehen können, die bei Beschädigung der Sache zu einer Vermögenseinbuße bei der betreffenden Person führen können.

Wie sieht es nach neuem VVG aus?

- Die Interessenlehre versteht als vertragsrelevantes Interesse die Beziehung einer Person zu einem Objekt, kraft welcher die Person durch Tatsachen, welche dieses Objekt betreffen, einen Schaden erleiden kann.
- Eigentum ist nicht mehr das Kernelement.
- **Versicherung für eigene und für fremde Rechnung:** Wer erleidet einen wirtschaftlichen Nachteil, wenn die Ware nicht versichert ist?
- **Eigen- vs. Fremdversicherung:** Wessen Eigentum ist bedroht und muss versichert werden?
- Bei der Anwendung der Interessenlehre kann es jedoch gelegentlich schwierig sein festzustellen, wer das versicherte Interesse trägt und wer überhaupt zur Leistung vom Versicherer berechtigt ist.



Wie sieht es nach neuem VVG aus?

- Die Lehre streitet sich immer noch darüber, welche Lehre besser ist und wie die eine oder andere jeweils zu verstehen ist.
- Noch keine brauchbare Rechtsprechung zum neuen Recht.
- Klare Regelung in der Police nach wie vor empfohlen.
- Wer kann Anspruchsteller sein? Vermutung, dass Versicherung für eigene Rechnung ist (Art. 16 Abs. 2 VVG). Sonst muss es die Police festlegen.
- Rollenverteilung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten auch noch offen.
- Für die Transportversicherung ist die Interessenlehre hilfreich, da oft das Eigentum und die Gefahrtragung während der Reise auseinanderfallen (z.B. CIF- oder FOB- Käufe). Gefahr geht mit Verladung über, Eigentum jedoch erst mit B/L- Übergabe.

Art. 16 Abs. 2 VVG

Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat.

Wie sieht es nach neuem VVG aus?

altes VVG

aArt. 17 Abs. 2 VVG

Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht obgelegen hat.

aArt. 18 Abs. 2 VVG

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat.

neues VVG

Art. 17 und 18 VVG

wurden ersatzlos gestrichen, dafür neu

Art. 16 Abs. 3 VVG

Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann das Versicherungsunternehmen Einreden, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, auch gegenüber dem Dritten erheben.

Der Ölmagnat nach neuem VVG

Insured:

«for whom the Insured receive instructions»

Versicherung auf fremde Rechnung

[REDACTED] and/or Associated and/or Affiliated and/or Interrelated and/or Subsidiary Companies and/or Corporations as they now are or may hereafter be created and/or constituted and/or acquired and/or for whom the Insured receive instructions to insure and/or for whom the Insured have or assume a responsibility, as their respective rights and interests may appear hereinafter known as the Insured.

Interest:

«for which they are responsible to insure»

Fremdversicherung

On goods and/or merchandise and/or cargo and/or stock and/or interest of all descriptions including freight and/or taxes and/or duty and/or other charges for which they are responsible to insure and/or for which they may be held legally and/or contractually liable for under the terms of the Collateral Management Agreement.

Contingent

Where cover hereon is contingent only, i.e. Insured is not instructed to arrange insurance cover, then Insured is covered in respect of legal and/or contractual liability the Insured may have under the terms of the Collateral Management Agreement for loss/damage to the subject matter insured. In no circumstance will this insurance be deemed or contribute as double insurance. Premium for contingent cover 66.6667% of schedule rates, or as agreed elsewhere herein.

«and/or for which they may be held legally and/or contractually liable»

**Versicherung auf eigene Rechnung;
Fremdversicherung**

Voraussetzung auch nach neuem Recht nicht erfüllt.

Abschliessende Bemerkungen



Vielen Dank.

Lars Gerspacher

Partner, LL.M. (Maritime Law)

+41 43 500 48 50
gerspacher@gbf-legal.ch

Zürich

gbf Rechtsanwälte AG
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
T +41 43 500 48 50

Genf

gbf Avocats SA
Route de Pré- Bois 20
1215 Genève Aéroport
T +41 22 533 48 50

Notariat Bern

Notar Stauffer von May
Von-Werdt- Passage 3
3011 Bern
T +41 43 500 48 50

Notariat Olten

Notar Novoselac
Solothurnerstrasse 235
4600 Olten
T +41 43 500 48 50

gbf Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats